



Firmenkunden

top@doc Newsletter

Zahlung unter Akkreditiven: Vereinbarung einer Schlussrate nach erfolgter Warenabnahme



Käufer und Verkäufer vereinbaren oftmals, dass der Warenwert nicht in einer Summe bei Warenversand bzw. Vorlage der entsprechenden Transportdokumente unter einem Akkreditiv zahlbar ist, sondern in mehreren Raten gezahlt wird. So ist z. B. eine Vorauszahlung („advanced payment“) durchaus üblich, es kann außerdem die Zahlung einer Schlussrate festgelegt werden. Diese Rate ist in der Regel dann zahlbar, wenn die gelieferte Ware beim Käufer angekommen ist und seinen Anforderungen entspricht, was durch Abnahmeprotokolle, „acceptance certificates“, oder Ähnliches dokumentiert werden kann. Die Formulierungen, mit denen die Fälligkeit dieser Schlussrate definiert wird, sind allerdings nicht immer eindeutig und führen in der Praxis häufig zu kontroversen Diskussionen. Drei Beispiele dazu stellen wir in der aktuellen Ausgabe von top@doc vor.

Beispiel 1:

Der WellDone Ltd. wird von ihrer Hausbank, der Free and Easy Bank, ein Akkreditiv avisiert. Das entsprechende Grundgeschäft sieht die Lieferung einer Getränkeabfüllanlage durch die WellDone Ltd. vor. Das Akkreditiv wird auftrags der eröffnenden Bank, der Carefull Bank, durch die Free and Easy Bank bestätigt.

Das Akkreditiv sieht eine Verschiffung der Ware spätestens am 1. September 2017 vor. Es ist benutzbar bei der Free and

Easy Bank, zahlbar bei Sicht und verfällt am 31. Oktober 2017.

Der Gegenwert der Abfüllanlage ist gemäß den Akkreditivbedingungen in drei Raten zu zahlen:

- „20 percent of the amount of the letter of credit is payable against presentation of an advanced payment guarantee.“
- „70 percent of the amount of the letter of credit is payable against presentation of a commercial invoice in 3 copies, a full set of bill of lading, a packing list 4-fold and a certificate of origin in duplicate.“
- „10 percent of the amount of the letter of credit is payable against the acceptance certificate, countersigned by the applicant, 120 days after shipment at the latest“.

Die WellDone Ltd. prüft, ob die Akkreditivbedingungen den Vereinbarungen entsprechen, die vorab mit dem Käufer der Ware getroffen wurden. Hierbei ergeben sich für die WellDone Ltd. verschiedene Fragen.

Bis wann ist das „acceptance certificate“ für die Zahlung der Schlussrate spätestens zu präsentieren? Geht die Bestätigung der Free and Easy Bank auch über die Laufzeit des Akkreditivs hinaus, wenn das „acceptance certificate“ nach Ablauf des Akkreditivs, aber innerhalb der 120 Tage nach Warenversand vorgelegt wird? Und was passiert, wenn die WellDone Ltd. kein „acceptance certificate“ vorlegt?

Schließlich handelt es sich hier um eine Akkreditivbedingung, zu deren Erfüllung die Mithilfe des Käufers erforderlich ist (sogenanntes „strapaziertes“ Akkreditiv, siehe auch top@doc Nr. 106 „Joker Clause – strapaziertes Akkreditiv: Was verbirgt sich hinter diesen Begriffen?“). Erfolgt die Zahlung der Schlussrate von 10 Prozent automatisch 120 Tage nach dem Verschiffungsdatum auch ohne Vorlage eines „acceptance certificates“?

Die WellDone Ltd. wird sich sicherlich zur Klärung dieser Fragen an ihre Hausbank gewandt haben – die Antwort der Free and Easy Bank ist uns leider nicht bekannt. Die Commerzbank würde allerdings wie folgt antworten:

Die Bestätigung der Commerzbank erstreckt sich in solch einem Fall ausschließlich auf den Zeitraum der Akkreditivlaufzeit, also bis zum 31. Oktober 2017. Wird das „acceptance certificate“ nach diesem Zeitpunkt präsentiert, so ist die Forderung der WellDone Ltd. nicht mehr durch die Akkreditivbestätigung abgesichert.

Die Vorlage des „acceptance certificates“ ist zur Inanspruchnahme der Schlussrate zwingend erforderlich, es erfolgt keine automatische Zahlung 120 Tage nach Verschiffungsdatum. Wenn der Käufer dieses Zertifikat der WellDone Ltd. nicht zur Verfügung stellt, kann die WellDone Ltd. für den Teilbetrag über 10 Prozent keine akkreditivkonformen Dokumente vorlegen und hat somit keinen durch das Akkreditiv abgesicherten Zahlungsanspruch – weder durch die eröffnende Bank noch durch die Commerzbank. Die WellDone Ltd. sollte sich daher gut überlegen, ob sie bereit ist, diese Akkreditivbedingung zu akzeptieren.

Beispiel 2:

Die Fallkonstruktion sowie die Akkreditivbedingungen sind identisch mit denen im ersten Fallbeispiel, allerdings lauten die Bedingungen für die Zahlung der Schlussrate diesmal:

- „10 percent payable against the acceptance certificate, countersigned by applicant, 120 days after shipment at the latest without presentation of any documents“

Ist es der WellDone Ltd. nicht möglich, das „acceptance certificate“ vorzulegen, so erfolgt in diesem Fall die Zahlung der Schlussrate dennoch 120 Tage nach Verschiffungsdatum – auch dann, wenn das Akkreditiv zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen ist.

Die Commerzbank behandelt diese Fallkonstruktion als sogenanntes „mixed payment“: Bei Vorlage der Akkreditivdoku-

Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt [Kontakt](#) zu uns auf. Einfach [hier](#) klicken!
- Zusätzlich zu dieser Ausgabe finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle bisher erschienenen Folgen dieses Informationsservice zum Herunterladen im PDF-Format.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Cash Management & Trade Finance gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft.

mente zur Inanspruchnahme der 70 Prozent des Warenwerts (Fälligkeit per Sicht) wird die Schlussrate von 10 Prozent gleichzeitig als Deferred-Payment-Zahlung (Fälligkeit 120 Tage nach Verschiffungsdatum) vorgemerkt, also längstens bis zum 30. Dezember.2017. Die Bestätigung der Commerzbank gilt bis zur Fälligkeit der Schlussrate, also auch über den Verfall des Akkreditivs hinaus.

Beispiel 3:

Auch dieses Beispiel geht grundsätzlich von den bereits genannten Akkreditivbedingungen aus; zur Inanspruchnahme der Schlussrate heißt es jedoch nun:

- „10 percent payable against the acceptance certificate, countersigned by applicant, or payable 120 days after shipment against a commercial invoice and the beneficiary's declaration that an acceptance certificate can not be provided.“

Hier ergibt sich folgendes Szenario: Mit der gelieferten und mittlerweile in Betrieb genommenen Abfüllanlage ist so weit alles in Ordnung, aber aus irgendwelchen Gründen erhält die WellDone Ltd. vom Käufer kein entsprechendes „acceptance certificate“. Bei der WellDone Ltd. wartet man zunächst noch eine Weile ab – vielleicht trifft das Zertifikat ja doch noch ein. Unglücklicherweise verliert man dann den Vorgang aus den Augen. Irgendwann bemerkt die WellDone Ltd. jedoch, dass ihr der Restbetrag von 10 Prozent noch fehlt. Nun ist die Aufregung groß – es ist bereits Mitte Oktober 2017, die Verschiffung der Anlage ist am 15. Mai 2017 erfolgt. In aller Eile wird die „beneficiary's declaration“ erstellt und zusammen mit der Handelsrechnung bei der Free and Easy Bank zur Inanspruchnahme des Akkreditivs am 25. Oktober 2017 vorgelegt.

Muss die Carefull Bank zahlen oder ist der Anspruch der WellDone Ltd. auf die Zahlung der Schlussrate unter diesem Akkreditiv verfallen, da die Frist von 120 Tagen nach Verschiffung mittlerweile abgelaufen ist?

Bei der WellDone Ltd. darf man beruhigt sein, denn da das Akkreditiv noch nicht verfallen ist, kann sie diesen Anspruch durch Vorlage der Handelsrechnung und der „beneficiary's declaration“ durchaus noch gültig machen. Es gibt für diesen Fall keine Akkreditivbedingung und auch keine Bestimmung in den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (ERA 600), die dagegensprechen.

Dem Käufer der Ware hat die WellDone Ltd. durch die späte Ziehung der Schlussrate einen Vorteil verschafft. Ohne das Versäumnis der WellDone Ltd. hätte die Schlussrate gemäß den Akkreditivbedingungen bereits am 12. September 2017 gezahlt werden sollen.